



Finanzbehörde Hamburg

- Steuerverwaltung -

Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

O 1000 - 2020/001 - 54

17.06.2020

Einkommensteuer

- | | |
|---|---|
| 3. § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG, § 8 Abs. 2 EStG - Ermittlung des inländischen Bruttolistenpreises bei einem ausländischen Kfz* | 2 |
| 6. § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG [ab 2020: Satz 7], § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG - LBS: steuerliche Behandlung der Zinsrückzahlungen bei einem Tarifwechsel; Keine Verlustbescheinigung* | 2 |

* Dieser Beitrag wird der Steuerberaterkammer und dem Steuerberaterverband Hamburg bekannt gegeben.

3. § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG, § 8 Abs. 2 EStG - Ermittlung des inländischen Bruttolistenpreises bei einem ausländischen Kfz*

Im [Fach-Info 2/2017](#) hatten wir darüber berichtet, dass in einem FG-Verfahren streitig war, welche Bemessungsgrundlage zur Berechnung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines ausländischen Kfz zur privaten Nutzung, für das kein inländischer Bruttolistenpreis existiert, heranzuziehen ist.

Das FG hatte - entsprechend der Bruttolistenpreismethode - nicht auf die tatsächlichen Anschaffungskosten des Steuerpflichtigen, sondern auf die typischen Abgabepreise eines Fahrzeugimporteurs und Importfahrzeughändlers abgestellt. Diesen Abgabepreis hat es anhand der Abgabepreise anderer Importeure bei gleichen oder ähnlichen Fahrzeugen überprüft und gelangte auf dieser Basis auf einen geschätzten und insoweit auch generalisierten Bruttolistenpreis.

Der BFH hat in seinem Urteil vom 09.11.2017 (Az. III R 20/16) entschieden, dass der inländische Bruttolistenpreis zu schätzen ist, wenn das Fahrzeug ein Importfahrzeug ist und weder ein inländischer Bruttolistenpreis vorhanden ist noch eine Vergleichbarkeit mit einem bau- und typengleichen inländischen Fahrzeug besteht.

Nach Auffassung des BFH ist der inländische Bruttolistenpreis dann nicht zu hoch geschätzt, wenn die Schätzung sich an den typischen Bruttoabgabepreisen orientiert, die Importfahrzeughändler, welche das betreffende Fahrzeug selbst importieren, von ihren Endkunden verlangen.

Da das FG anerkannte Schätzungsgrundsätze, Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze nach Ansicht des BFH nicht außer Acht gelassen hat, wurde die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

Einsprüche, die aufgrund dieses Verfahrens zum Ruhen gebracht worden sind, können nunmehr bearbeitet werden.

Az.: S 2334 - 2017/001 - 52

6. § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG [ab 2020: Satz 7], § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG - LBS: steuerliche Behandlung der Zinsrückzahlungen bei einem Tarifwechsel; Keine Verlustbescheinigung*

Sachverhalt:

Die LBS Bausparkasse Schleswig-Holstein-Hamburg AG (LBS) hat mitgeteilt, dass bei einem Tarifwechsel die Zinssätze des „neuen“ Tarifs die des „alten“ Tarifs von Anfang an überschreiben. Sofern der Guthabenzinssatz des neuen Tarifs niedriger ist als der des alten Tarifs, werden die zu viel gutgeschriebenen Zinserträge im Jahr des Tarifwechsels zurückgebucht.

Beispiel:

Der alte Tarif sah eine Guthabenverzinsung in Höhe von 1 Prozent vor, während der neue Tarif nur eine Guthabenverzinsung in Höhe von 0,01 Prozent gewährt. Im Jahr 5 findet der Tarifwechsel statt. Das angesparte Guthaben wird mit dem neuen Tarif fortgeführt und der Vertrag wird weiter bespart.

Die nachfolgende Tabelle zeigt unter „alt“ die Zinsen auf, die dem Steuerpflichtigen in den Jahren 1 bis 4 gutgeschrieben wurden und die er versteuert hat (Summe 500 Euro). Die unter „neu“ ausgewiesenen Zinsen wären entstanden, wenn von Anfang an der Guthabenzinssatz des neuen Tarifs gutgeschrieben worden wäre (5 Euro).

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Summen
„neu“	0,50 Euro	1,00 Euro	1,50 Euro	2,00 Euro	5,00 Euro
„alt“	50,00 Euro	100,00 Euro	150,00 Euro	200,00 Euro	500,00 Euro
Zurückgebuchte Zinsen					495,00 Euro

Das Guthaben auf dem Bausparkonto wird von der LBS um die Differenz in Höhe von 495 Euro gekürzt, d.h. der Bausparer zahlt die erhaltenen (und versteuerten) Zinsen an die LBS zurück. Die Rückzahlung von erhaltenen Zinserträgen führt zu negativen Zinserträgen. Sofern bei der LBS nicht aufgrund anderer Bausparverträge höhere positive Zinserträge entstehen, erzielt der Bausparer (hier: im Jahr 5) negative Kapitalerträge. Die LBS stellt auch auf Antrag des Bausparers keine Verlustbescheinigung im Sinne des § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG aus. Seitens der LBS-Kundenberatung wird der Hinweis gegeben, dass der „Zinsschaden als Werbungskosten geltend“ gemacht werden könne.

Steuerliche Behandlung im Finanzamt:

a) keine Werbungskosten

Seit Einführung der Abgeltungsteuer kommt die Berücksichtigung von Werbungskosten gemäß § 20 Absatz 9 Satz 1 EStG grundsätzlich nicht mehr in Betracht. Im Übrigen führen zurückgezahlte Zinsen nicht zu Werbungskosten, sondern stellen negative Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG dar. Entgegen des Vorschlags der LBS-Kundenberatung können die zurückzahlten Zinsen daher nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden.

b) keine Verlustbescheinigung → keine Verlustberücksichtigung

Die steuerliche Berücksichtigung dieser negativen Kapitalerträge kommt gemäß § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG nur in Betracht, wenn eine Verlustbescheinigung im Sinne des § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG vorgelegt wird. Die zurückgezahlten Zinsen stellen zwar negative Kapitalerträge dar, können aber ohne Vorlage einer von der LBS ausgestellten Verlustbescheinigung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nicht als Verlust berücksichtigt werden.

Die gesetzlichen Regelungen lassen kein Ermessen zu. Betroffene Steuerpflichtige müssen sich an die LBS wenden.

Az.: S 2406 - 2020/001 - 52